

Einführung von Anti-Doping-Bestimmungen in den Landesverbänden **hier: Satzung**

Gestaltungsvorschlag (1) Sanktionsverfahren wird auf den Spitzenfachverband übertragen

[Im Folgenden wird anstelle der konkreten Benennung des jeweiligen Verbandes (z.B. WLV, SSV) oder Organes (z.B. Präsidium) immer abstrakt vom (Verband), (Spitzenfachverband), (Präsidium), usw. gesprochen]

§ Zweck und Aufgaben

Der (Verband) verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er

.

. jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem (Spitzenfachverband) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes.

§ Das (Präsidium)

Das (Präsidium) ist zuständig

.

.für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

§ Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom (Verband) auf den (Spitzenfachverband) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach (Anti-Doping-Regelwerk des Spitzenfachverbandes bezeichnen) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des (Spitzenfachverband) anzuerkennen und umzusetzen.

§ Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom.(zuständiges Gremium) erlassen werden.

Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung.

Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das (Präsidium) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.